

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen
für den Export**

Nachfolgende Bedingungen gelten für das Verfahren bei Abschluß der Verträge über die Herstellung und Lieferung von Exportwaren (Teil I) und werden Bestandteil der zwischen den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben und den Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Verträge (Teil II).

Teil I**Verfahren bei Abschluß der Verträge****§ 1**

Wird durch das Außenhandelsunternehmen ein in allen Teilen verbindliches Angebot beim Hersteller- bzw. Lieferbetrieb angefordert, so gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Angebote über Erzeugnisse der Serienfertigung sind
 - durch die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt der Anforderung an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
2. Angebote über Spezial- und Einzelfertigungen sind durch die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe innerhalb von sechs Werktagen ab Erhalt der Anforderung an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe haben diese Angebote den Erfordernissen des Außenhandels entsprechend angemessen zu befristen.
3. Kann die Frist für die Abgabe des Angebotes von den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so sind die Hersteller- bzw. Lieferbetriebe verpflichtet, das jeweilige Außenhandelsunternehmen in der in den Ziffern 1 und 2 genannten Frist unter Angabe der Gründe und des endgültigen Termins der Abgabe des Angebotes zu benachrichtigen.
4. Bei Nichteinhaltung der vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb im Angebot angegebenen Bestellfrist durch das Außenhandelsunternehmen ist vor Abschluß des Vertrages über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren in Zusammenarbeit mit dem Hersteller- bzw. Lieferbetrieb die Möglichkeit der Einhaltung des Liefertermins zu prüfen und dieser erforderlichenfalls neu festzulegen.

§ 2 r

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, den Abschluß der erforderlichen Verträge über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren mit den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben innerhalb von einem Monat nach Übergabe der staatlichen Aufgaben durch jeweilige Übersendung des ausgefertigten und rechtsverbindlich unterschriebenen Vordruckes „Exportauftrag“ bzw. eines formlosen Auftrages im Rahmen von Globalgenehmigungen gemäß § 21 der Anordnung als Vertragsangebot einzuleiten. Sind vorbereitende Verträge abgeschlossen, dann sind diese innerhalb der gleichen Frist zu bestätigen und, soweit erforderlich, zu konkretisieren.

(2) Der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist verpflichtet, die schriftliche Annahmeerklärung des Vertragsange-

botes (Exportauftragsbestätigung bzw. formlose Bestätigung eines gemäß § 21 der Anordnung erteilten Auftrages) innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt des Vertragsangebotes an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Bei Sonderfertigungen beträgt die Frist fünf Werktage.

(3) Nimmt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb das Vertragsangebot nicht an, so hat er einen begründeten Einspruch innerhalb der gleichen Frist an das Außenhandelsunternehmen abzusenden. Hat das Außenhandelsunternehmen ein Angebot im Sinne des § 1 innerhalb der darin vom Hersteller- bzw. Lieferbetrieb genannten Bestellfrist fernschriftlich, telegrafisch oder brieflich angenommen, so darf der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb keinen Einspruch einlegen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Absendung der schriftlichen Annahmeerklärung des Vertragsangebotes oder eines begründeten Einspruches hat der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb für jeden Tag des Verzuges 0,05 ‰ des Wertes des Vertragsgegenstandes, höchstens jedoch 10 000 DM, an den Exporteur zu zahlen.

(5) Mit der schriftlichen Annahmeerklärung des Vertragsangebotes durch den Hersteller- bzw. Lieferbetrieb ist der Vertrag über die Herstellung und/oder Lieferung von Exportwaren im Sinne der Bestimmungen über das Vertragssystem zustande gekommen.

§ 3

(1) Ist dem Außenhandelsunternehmen die Übersendung der Vertragsangebote gegenüber den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben innerhalb der im § 2 Abs. 1 genannten Frist nicht möglich, dann hat es über den davon betroffenen Teil der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben mit den Hersteller- bzw. Lieferbetrieben Jahresverträge abzuschließen.

(2) Die Jahres Verträge müssen Bestimmungen über die Art und die Menge bzw. Werte der für den Export vorgesehenen Waren sowie Termine zum Abschluß der im § 2 genannten Verträge enthalten und für den Fall der Vertragsverletzung Vertragsstrafen vorsehen.

§ 4 „

Schließt der Hersteller- bzw. Lieferbetrieb, mit dem ein Außenhandelsunternehmen einen Jahresvertrag im Sinne des § 3 abgeschlossen hat, Exportverträge im eigenen Namen mit Partnern aus dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet ab, dann werden diese auf das Volumen des Jahresvertrages bis zu dessen Erfüllung angerechnet.

Teil II**Liefer- und Leistungsbedingungen****Allgemeines****§ 5**

Nach der Unterzeichnung des Vertrages werden die gesamte vorangegangene Korrespondenz und die in den Vertragsverhandlungen getroffenen Vereinbarungen, sofern sie dem Vertragsinhalt widersprechen, ungültig.

§ 6

(1) Alle den Vertrag betreffende Korrespondenz und Dokumente sind mit der Auftragsnummer genau und vollständig zu kennzeichnen.

(2) Muster, technische Beschreibungen, Nonnen, Typenbezeichnungen, Zeichnungen, Analysen oder ähnliche sind nur, wenn ausdrücklich zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Herstellerbetrieb vereinbart, Bestandteil des Vertrages,